

Per E-Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Herrn Werner Kalinka
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4277

Kiel, 09. Juli 2020

**Entwurf Landeskrankenhausgesetz (LKHG)
Drucksache 19/2042
Stellungnahme der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein**

Sehr geehrter Herr Kalinka,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem Entwurf des LKHG Stellung zu nehmen.

Die PKSH stellt zunächst erfreut fest, dass zwei ihrer Anregungen aus der Stellungnahme für das Sozialministerium in der Landtagsdrucksache bereits übernommen worden sind: In § 5 Absatz 2 ist nun auch die PKSH als mittelbar Beteiligte aufgenommen worden. Und § 34 Absatz 1 sieht in psychiatrischen/psychotherapeutischen Kliniken neben einer Leitenden Ärztin/einem Leitenden Arzt, einer Leitenden Pflegekraft und der/dem Leiter*in des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes die gleichrangige Beteiligung einer Leitenden Psychotherapeutin/eines Leitenden Psychotherapeuten vor.

Für wünschenswert hält die PKSH darüber hinaus die folgenden Änderungen:

1. § 29 Zusammenarbeit im Gesundheitswesen

§ 29 Abs. 2 regelt die Zusammenarbeit der Krankenhäuser „mit niedergelassenen Ärzten und den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Diensten“. Da der weitaus größte Teil psychotherapeutischer Behandlungen (ambulant wie auch stationär) durch Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erbracht werden, sollte dies

Psychotherapeutenkammer

Schleswig-Holstein

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Vorstand

Dr. Oswald Rogner
Präsident

Dr. Angelika Nierobisch
Vizepräsidentin

Heiko Borchers
Haluk Mermer
Dagmar Schulz

Geschäftsführer

Michael Wohlfarth

Sophienblatt 92-94
24114 Kiel

Tel. 0431 / 66 11 990

Fax 0431 / 66 11 995

E-Mail info@pksh.de

Internet www.pksh.de

Bankverbindung

Dt. Apotheker-
und Ärztebank

IBAN DE07 3006

0601 0005 6310 76

BIC DAAEDEDXXX

auch bei der Zusammenarbeit der Krankenhäuser im Rahmen der ambulanten Versorgung/Weiterbetreuung berücksichtigt werden.

Wir schlagen daher vor, § 29 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

„(2) Die Krankenhäuser sollen im Interesse der durchgehenden Sicherstellung der Versorgung der Patienten eng mit den niedergelassenen Ärzten und, bei psychotherapeutischen Patientinnen und Patienten, mit niedergelassenen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Diensten und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zusammenarbeiten. Dabei ist eine Zusammenarbeit insbesondere im Rahmen der Notfallversorgung anzustreben.“

2. § 34 Betriebsleitung, ärztlicher und psychotherapeutischer Dienst

Absatz 3 regelt, dass die Leitung einer Abteilung eines Krankenhauses durch eine Ärztin oder einen Arzt zu erfolgen hat, „die oder der in medizinischen Angelegenheiten nicht weisungsgebunden ist und auch nicht durch anderweitige vertragliche Anreize in der Unabhängigkeit der medizinischen Entscheidungen beeinträchtigt wird.“ Im letzten Satz dieses Absatzes heißt es dann „Für Abteilungen, die Patientinnen und Patienten behandeln, bei denen Psychotherapie angezeigt ist, können neben der Abteilungsärztin oder dem Abteilungsarzt Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendpsychotherapeuten bestellt werden, die bei der Untersuchung und Behandlung dieser Patientinnen und Patienten eigenverantwortlich und selbstständig tätig sind.“

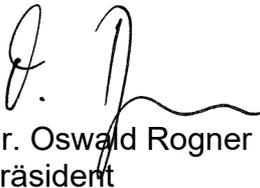
Bei der zitierten Formulierung bleibt die Funktion der Psychotherapeutin bzw. des Psychotherapeuten in Verhältnis zur Abteilungsärztin bzw. zum Abteilungsarzt unklar. Bereits jetzt gibt es in psychiatrischen / psychotherapeutischen Kliniken und Tageskliniken in Schleswig-Holstein Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die für die Leitung einer Abteilung, entweder alleine oder im Rahmen einer Doppelspitze mit einer ärztlichen Kollegin bzw. einem ärztlichem Kollegen, zuständig sind. Dies sollte im vorliegenden Gesetzentwurf berücksichtigt werden und durch eine eindeutige Formulierung Klarheit geschaffen werden.

Wir schlagen daher folgende Änderung des letzten Satzes in § 34 Abs. 3 vor:

„In Abteilungen bzw. Krankenhäusern, in denen Patientinnen und Patienten behandelt werden, bei denen Psychotherapie angezeigt ist, können auch Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten als Abteilungspsychotherapeuten sowie als Abteilungsleiter bestellt werden, die bei der Untersuchung und Behandlung dieser Patientinnen und Patienten eigenverantwortlich und selbstständig tätig sind“.

Die von der PKSH vorgeschlagenen Änderungen im Entwurf des Landekrankenhausgesetzes (LKHG) des Landes Schleswig-Holstein halten wir im Übrigen auch im Hinblick auf die nunmehr verabschiedete und zum 01. September 2020 in Kraft tretende Reform des Psychotherapeutengesetzes für erforderlich und für absolut zukunftsweisend.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Oswald Rogner
Präsident